



# TRINK- UND ABWASSERZWECKVERBAND LUCKAU

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Verbandsvorsteher

## Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99 S. 194) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160), hat die Verbandsversammlung am 30.03.2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - a. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b. wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 4 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)
- d) mündliche Auskünfte
- e) Angestellten, Arbeitern, Ruhrgeldempfängern und deren Hinterbliebenen, sowie sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Errichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
  - a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e. Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  - f. Sperrkosten.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8**  
**Betreibung**

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im  
Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Verwaltungsgebührensatzung, beschlossen am 26.09.2007, tritt mit Inkrafttreten dieser  
Satzung außer Kraft.

Luckau, den 30.03.2011

gez. Ladewig  
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

**Anlage zu §§ 3, 5 der Verwaltungsgebührensatzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (TAZV)**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro (brutto)</b>
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigung und Auszüge</b> a) Abgabe von Drucksachen/Kopien DIN A5 oder A4 für die ersten 10 Seiten je ab die elfte Seite je  b) größeres Format als A4 je	0,30  0,25  0,50
<b>2.</b>	<b>Verkauf von Kartenwerk mit Weitergaberecht</b> a) je DIN A4 Seite,  b) je DIN A3 Seite  c) je DIN A2; A1 und größer	5,05  5,65  lt. Rechnung Fremdfirma
<b>3.</b>	<b>Abgabe von Drucksachen/Kopien aus Archivunterlagen</b> a) für jede angefangene Seite A4  b) für jede angefangene Seite A3	5,05  5,65
<b>4.</b>	<b>Ausgabe von Satzungen</b>	Kostenlos
<b>5.</b>	<b>Genehmigungen/ Erlaubnisse im Bereich Abwasser</b> a) Befreiung v. Anschluss-u. Benutzungszwang nach § 7 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung  b) Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art in die öffentliche Abwasseranlage nach § 5 d. Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung  c) Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen/ Hausanschlüsse für jede angefangene halbe Stunde	10,40  41,60  41,60
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse im Bereich Trinkwasser</b> a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde  b) Zeitweise Stilllegung/Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers je	10,60  53,90

	c) Außerbetriebnahme des Hausanschlusses des Anschlussnehmers	171,07
	d) Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses des Anschlussnehmers außerhalb der Dienstzeit	67,40
7.	Preis für Abnahme Gartenwasserzähler	35,55
	Preis für Bearbeitung/ Ablesung Gartenwasserzähler jährlich	10,95
8.	<b>Besondere Gebührensätze</b>	
	a) Erteilung von Schachtgenehmigungen und Leitungsauskünften für jede angefangene halbe Stunde zzgl. Gebühr für übergebene Kopien nach Pkt. 1, 2 oder 3	10,05
	b) Eintragung in das Installateurverzeichnis des <b>TAZV Luckau</b>	22,05
9.	Erstellung Zwischenabrechnung (Trinkwasserrechnung und/oder Schmutzwassergebührenbescheid)	35,70

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Verwaltungsgebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 30.03.2011

gez. Ladewig  
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher